

## **Satzung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am Ostermontag aus Anlass des Ostermarktes**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiningen am 19. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Ladenöffnung am Ostermontag**

Aus Anlass des Ostermarkts dürfen in der Gemeinde Heiningen die Verkaufsstellen jährlich am Ostermontag in der Zeit von 11.30 – 16.30 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.